Wir in der Vulkaneifel

LANDKREIS VULKANEIFEL

Infos und öffentliche Bekanntmachungen Ihrer Kreisverwaltung

Ausgabe 51 | 2016

Fotowettbewerb: 200 Jahre – 200 Fotos

Der Landkreis Vulkaneifel feiert sein 200-jähriges Bestehen und lobt tolle Preise aus

2017 wird für den Landkreis Vulkaneifel und alle Bürger ein ganz besonderes Jahr, denn dann jährt sich die Kreis-Gründung zum 200. Mal. Und das soll natürlich gefeiert werden: Neben einem abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm mit vielen Höhepunkten ist auch eine große Fotoausstellung unter dem Motto „200 Jahre – 200 Fotos“ geplant. Interessierte Fotografen – vom engagierten Hobbykünstler bis zum Gelegenheits- und Handy-Knipser – sind daher schon jetzt zur Teilnahme aufgerufen.

Gesucht werden dabei nicht unbedingt die typischen Landschaftsbilder mit den weltbekannten „Schokoladenseiten“ der Vulkaneifel, sondern eher die Ecken des Landkreises, die noch nicht so bekannt und überall präsent sind. „Die Fotos sollen die Vielfalt des Lebens im Landkreis Vulkaneifel und die unterschiedlichen Lebensgestaltungen der Menschen zum Ausdruck bringen“, wünscht sich Landrat Heinz-Peter Thiel.

Beim Fotowettbewerb „200 Jahre – 200 Fotos“ sind alle Generationen zur Teilnahme herzlich eingeladen. *Fotos (Montage): M. Schemm/pixelio.de/Fotolia*

Die Themenvielfalt ist nahezu unbegrenzt: Wie leben Kinder und Jugendliche im Landkreis Vulkaneifel oder wie sehen junge Menschen selbst ihre Heimat? Was macht das Leben für Familien in der Vulkaneifel besonders lebenswert? Was sind Besonderheiten der heimischen Arbeitswelt? Wo und wie engagieren sich die Menschen in ihrer Freizeit? Wie hat sich zum Beispiel der Bereich der Mobilität in den vergangenen 200 Jahren verändert – vom Bau der Eifel-Eisenbahnen bis zum Lückenschluss der A1? Welche besonderen kulturellen Veranstaltungen prägen das Bild der Vulkaneifel? Wie verändern sich Dorf-, Familien- und Brauchtumsfeste in Zeiten der Globalisierung?

„Wir sind überzeugt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger echte Fans ihrer Heimat und ihres Landkreises sind“, so Landrat Heinz-Peter Thiel weiter. Vieles lohne sich, einmal bewusst im Bild festgehalten zu werden. „Die Begeisterung für unsere Region mit all ihren unterschiedlichen Bereichen und Facetten wollen wir mit diesem Wettbewerb zeigen und zukunftsorientiert darstellen“, so der Verwaltungs-Chef weiter.

Daher der Aufruf: Seien Sie kreativ, nehmen Sie Kamera oder Handy mit, wenn Sie im Landkreis Vulkaneifel unterwegs sind und zeigen Sie anhand Ihrer Fotos, wie vielfältig das Leben in der Vulkaneifel ist!

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin kann maximal bis zu drei Fotos zum Wettbewerb einreichen. Eine Jury wählt vorab die besten Fotos aus, die im Rahmen einer Ausstellung in der Kreisverwaltung in Daun der Öffentlichkeit präsentiert werden. Während dieser Zeit wird dann ein Publikumsvoting stattfinden, das heißt, dass die Besucher die drei Siegerbilder ermitteln, die mit Geldpreisen (500, 250 und 100 Euro) belohnt werden. Unter den Abstimmungsteilnehmern werden ebenfalls attraktive Preise verlost.

■ **Einsendeschluss** für alle Fotos ist der 31. März 2017. Angenommen werden nur digitale Fotos im JPG-Format mit einer möglichst hohen Bildauflösung. Sind Personen gut erkennbar auf den Wettbewerbsbildern abgebildet, muss dem Fotografen eine Einverständniserklärung vorliegen. Einsendungen per E-Mail bitte an fotowettbewerb@vulkaneifel.de

IMPRESSUM

(Kreisnachrichten „Wir in der Vulkaneifel“);
Herausgeber:
Kreisverwaltung Vulkaneifel,
Mainzer Str. 25,
54550 Daun, Tel. 06592/933-0;
Internet: www.vulkaneifel.de;
Redaktion (verantw.):
Thorsten Wirtz, Elvira Krämer;
Verlag + Druck Linus Wittich KG, Föhren

WEITERES

Seite 2 | Leselust in der Vulkaneifel; „Die Sprache bleibt eine große Barriere“
Bürgerfreundliche Kreisverwaltung; Abfallfibel; Bürgerstiftung
Seite 3 | Stellenausschreibung; Amtliche Bekanntmachung
Seite 4 - 6 | 1. Satzung Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Seite 6 - 10 | 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
Seite 11 | Weihnachtsferien der Kreisbibliothek
Öffnungszeiten Vulkanmuseum
Öffentliche Bekanntmachung
Trichinenuntersuchung Wildschweine
Seite 12 | Funkensprüher gesucht
Seite 13 | Naturerlebnistipps

Leselust in der Vulkaneifel: Adventszeit ist Vorlesezeit

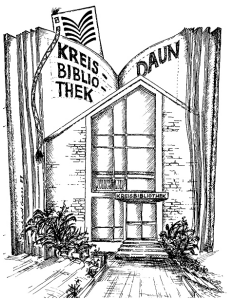

Schon ganz früh will die Kreisbibliothek mit den „Dezembergeschichten“ für die Kindergärten und 1. Schuljahre und den Adventskalendern für die 2. bis 4. Schuljahre die Lust an Geschichten und an Büchern bei den Kindern wecken. In Zusammenarbeit mit 20 Kindergärten und Grundschulen des Landkreises Vulkaneifel beteiligt sie sich an der landesweiten Leseförderaktion des Landesbibliothekszentrums. In diesem Jahr erreichte sie so viele Kinder wie noch nie. In den Grundschulen alleine sind schon 84 Klassen dabei.

Für diese Lesespaß-Aktion „Dezembergeschichten“ ist für das Jahr 2016 ein großer Wandkalender mit lustigen und spannenden Geschichten und liebevollen Illustrationen mit dem Titel „Alle lieben Flocke“ entstanden. Autorin Henriette Wich und Illustratorin Ulrike Sauerhöfer haben die Weihnachtsgeschichte rund um den Esel Flocke geschrieben und gestaltet.

Mit zauberhaft-spannenden Vorlesegeschichten sowie Rätseln sollen die Kinder der 2. bis 4. Klassen in der Vorweihnachtszeit für das Lesen begeistert werden. Der rheinland-pfälzische Kinder- und Jugendbuchautor Stefan Gemmel hat die diesjährige Geschichte „Weihnachtlicher Rettungszauber“, die auf seiner erfolgreichen Buchreihe „Im Zeichen der Zauberkugel“ basiert, exklusiv für diese Aktion geschrieben.

Die Materialien für die Dezembergeschichten und den Adventskalender wurden von der Arbeitsgruppe „Lesespaß aus der Bücherei“ entwickelt und unter Federführung des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz zentral erstellt und verteilt. Die Aktion ist Teil der Initiative „Leselust in Rheinland-Pfalz“. Informationen zu dieser und weiteren landesweiten Leseförderaktionen gibt es im Internet unter www.lbz.rlp.de und www.leselust-rlp.de

„Die Sprache bleibt eine große Barriere“

Brief von Céline Reineke, Beauftragte für Migration und Integration

Céline Reineke ist Beauftragte für Migration und Integration im Landkreis Vulkaneifel.

„Viele junge Familien, junge Leute aus Syrien, Afghanistan oder Eritrea, wohnen jetzt unter uns. Sie entdecken unsere Kultur, unsere Region und sie freuen sich darauf, Freundschaft mit uns zu schließen. Eine große Barriere aber bleibt: die Sprache.
Die meisten von ihnen besuchen Sprachkurse, die Kinder gehen zur Schule. Dies reicht aber nicht aus: Die Eltern können den Kindern nicht bei den Hausaufgaben helfen und sie sind selbst mit ihren eigenen Sprachkursen überfordert. Sie brauchen uns, sie brauchen Euch.

Eine Stunde pro Woche praktischer Deutschunterricht mit dem Deutschbuch der Sprachschule oder Unterstützung bei den Hausaufgaben stellen für viele schon eine enorme Hilfe dar.
Wer kann helfen? - Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn und Ihren Freunden.
Kontaktieren Sie mich, ich stelle Ihnen unsere neuen Freunde vor!“

Kontakt:
celine.reineke@onlinemed.de
Tel: 06592-9825203

**BÜRGERSTIFTUNG LANDKREIS VULKANEIFEL:
EINE STIFTUNG FÜR DIE REGION**

Gemeinsam Gutes anstiften
Die Bürgerstiftung Landkreis Vulkaneifel ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung im Rahmen der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Vulkaneifel“. Unterstützen auch Sie die Bürgerstiftung Landkreis Vulkaneifel in Form einer Spende oder Zustiftung:
Bankverbindung: Kreissparkasse Vulkaneifel, IBAN: DE13 5865 1240 0000 3069 36, Verwendungszweck: Bürgerstiftung Landkreis Vulkaneifel.

Für Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle mit Patrick Schauster (Tel. 06592/933-299) und Heinz-Peter Hoffmann (Tel. 06592/933-240), E-Mail:buergerstiftung@vulkaneifel.de gerne zur Verfügung.

A.R.T. Abfall-Fibel

Entsorgungstermine auf einen Blick

Zurzeit werden die Abfall-Fibeln 2017 im Landkreis Vulkaneifel im Auftrag des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) an alle Haushalte und Firmen verteilt. Neben wichtigen Informationen rund um das Thema Abfall enthält die Broschüre auch eine umfangreiche Übersicht der Entsorgungstermine. Die Termine sind nach Abfallarten sortiert und orts- bzw. straßenweise aufgelistet. Die Buchstaben „U“ und „G“ kennzeichnen in den Termintabellen die ungeraden und geraden Kalenderwochen.

Individueller Abfallkalender und Erinnerungsservice:
Ergänzend zur Fibel besteht unter www.art-trier.de/kalender die Möglichkeit, sich einen Jahreskalender mit den Abfuhrterminen für eine bestimmte Adresse auszudrucken, den kostenlosen Erinnerungsservice zu nutzen sowie die Abfuhrdaten in den persönlichen, elektronischen Kalender zu importieren. Wer bis zum 20.12.2016 keine Fibel erhalten hat oder weitere Informationen benötigt, kann sich ans Abfall-Telefon des A.R.T. (0651/9491414, info@art-trier.de) wenden.
Extra: Abfall-App im Landkreis Vulkaneifel:
Da das Service-Angebot auf der A.R.T. Homepage den Leistungen der bisherigen Abfall-App entspricht, wird die App zum Jahresende eingestellt. Auf www.art-trier.de/kalender können die Abfuhrtermine für das Jahr 2017 in den Smartphone-Kalender importiert werden; darüber hinaus kann man sich für den kostenlosen E-Mail-Erinnerungsservice anmelden.

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Der Behindertenbeauftragte Leo Thielen ist für alle Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner, wenn die Belange behinderter Menschen aus dem Landkreis Vulkaneifel nicht hinreichend beachtet werden. Leo Thielen ist ab 18.00 Uhr erreichbar unter: 06596-1378 sowie per E-Mail unter: BBA-Vulkaneifel@web.de

LANDKREIS VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Abteilung Zentrales, Finanzen und Kultur
Mainzer Straße 25
54550 Daun

Ihr Ansprechpartner:
Markus Schneider

Telefon:
06592/933-246

Mail:
markus.schneider @vulkaneifel.de

www.vulkaneifel.de

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum **01.05.2017,** eine/n

Fahrer/in und Hausmeister/in mit Zusatzaufgaben

unbefristet und in Vollzeit ein.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere

- Tätigkeit als Cheffahrer des Landrats
- Betreuung des Verwaltungsgebäudes der Kreisverwaltung einschließlich des Außenbereiches (Rasen- und Heckenschnitt, Unkrautbeseitigung, Winterdienst etc.)
- selbständige Durchführung kleinerer Reparaturen im und außerhalb des Verwaltungsgebäudes
- Verantwortlichkeit für die Gebäudesicherheit und den Schließdienst (Kontrollgänge in den frühen Morgen- und späten Abendstunden sind erforderlich)
- Reinigung, Betreuung und Wartung der Dienstfahrzeuge
- Übernahme von Außendiensttätigkeiten und einfachen Vollzugsmaßnahmen der Kreisordnungsbehörde nach entsprechender Zusatzqualifizierung

Sie erfüllen das Anforderungsprofil bei

- erfolgreich abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung mit Berufserfahrung
- überdurchschnittlichem Engagement und Arbeitsfreude
- uneingeschränkter gesundheitlicher Eignung für Fahrtätigkeit und körperliche Arbeit in unterschiedlichen Körperhaltungen
- Mobilität (inkl. Fahrerlaubnis Klasse B bzw. 3) und zeitlicher Flexibilität, häufig auch außerhalb der regulären Dienstzeit
- Wohnortnähe zum Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung (aufgrund der Kontrollgänge am Morgen und Abend) ist von Vorteil

Wir bieten Ihnen

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst sowie der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, insbesondere Zusatzversorgung

Ihre Bewerbung erwarten wir bis zum 20.01.2017.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte in elektronischer Form, zusammengefasst zu einem Dokument im pdf-Format, an die nebenstehende Mailadresse. Bitte reichen Sie keine (Original-) Unterlagen in Papierform oder Bewerbungsmappen etc. ein, da diese aus organisatorischen Gründen nicht zurückgesandt werden.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 3 a, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Die Firma C & C Windenergie GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43, 54611 Hallschlag, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstück-Nr. 13/7, beantragt.
Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z. Zt. gültigen Fassung.
Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Danach wird das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Vulkaneifel aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, haben.
Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass eine solche unterbleibt.
Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.
Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Zimmer 304, Mainzer Straße 25, 54550 Daun - während der üblichen Dienstzeit - zugänglich.

Kreisverwaltung Vulkaneifel - Abt. Bauen, Umwelt und Schulen 54550 Daun, 12.12.2016 gez. Dieter Schmitz
Abteilungsleiter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17. Dezember 2015

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBL. S. 477),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40)

am 07.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

1. § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

Der in Absatz 1 Satz 2 benannte „§ 9 Absatz 4“ wird ersetzt durch „§ 14 Absatz 1“.

2. § 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten

<u>§25 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:</u>
Die Abfuhr von Grünabfällen (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ erfolgt zwei-wöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefährdungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens zwei-wöchentlicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Anwesen gesondert erfolgen.

3. § 26 Begriffsbestimmungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

<u>§ 26 erhält folgende neue Fassung:</u>
(1) Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall im Sinne dieser Satzung sind:
1) Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
2) Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
3) Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
4) Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
5) Restabfallsäcke mit ca. 70 l Fassungsvermögen zum einmaligen Gebrauch mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Region Trier – Landkreis Bernkastel-Wittlich“.
6) Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 240 l und 1.100 l,
7) zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Bernkastel-Wittlich

(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke und der Papiersäcke.

4. § 28 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

4.1 § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) zu Absatz 3: Auf bewohnten Grundstücken

1. mit bis zu 2 Personen ist mindestens 80 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
2. mit bis zu 5 Personen ist mindestens 120 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
3. mit bis zu 8 Personen ist mindestens 240 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
4. mit mehr als 8 Personen errechnet sich das Restabfall-Behältervolumen mit 30 l pro Person.
5. Für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) sind Abfallbehälter entsprechend der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten, mindestens jedoch Abfallbehälter mit 240 l Volumen.

4.2 In § 28 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
(2) zu Absatz 5: Alle über das Volumen nach Abs. 1 hinaus gewünschten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.

4.3 In § 28 werden die Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4.

4.4 In § 28 entfällt der bisherige Absatz 4.

5. § 29 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

§ 29 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die Amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. abgefahren. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gemacht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Die Regelungen des § 14 Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

6. § 30 Abfuhr von sperrigen Abfällen

6.1 § 30 erhält in der Überschrift folgende neue Fassung:
§ 30 Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro(nik)geräten

6.2 § 30 erhält folgende neue Fassung:
(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren sowie Elektro(nik)geräte werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 11 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.

(2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr sechs kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.

(3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.

(4) Altholz und Elektro(nik)geräte sind getrennt bereitzustellen. Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
a) Haushaltsauflösungen
b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.
Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter verfüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.
Gewerbliche genutzte Geräte wie z. B. Kühltheken u.a. werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.

(6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 30 sind so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.

(7) Abzuholende sperrige Abfälle und Elektro(nik)geräte sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle und von Elektro(nik)geräten gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14 entsprechend.

7. § 35 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

In § 35 Absatz 2 wird der Begriff „Landkreis“ durch „A.R.T. ersetzt.

8. § 39 Sonderregelung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

In § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Begriff „Landkreis“ durch „A.R.T.“ ersetzt.

9. § 41 Sonderregelung zu § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden die Begriffe „die Kreisverwaltung“ durch „den A.R.T. ersetzt.

Der in § 41 Absatz 4 Satz 5 benannte „§ 12“ wird ersetzt durch „§ 26“.

10. § 44 Ergänzung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

§ 44 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Bei sonstigen bebauten und zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht

ständig bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), wird der Gefäßraum für einen 2-Personenhaushalt zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke kann auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken mit einem Volumen von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 60 l zugelassen werden. Für Ferienwohnungen auf nicht ständig bewohnten Grundstücken werden für je vier angefangene Wohnungen jeweils ein Restabfall- und ein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt.

11. § 48 Ordnungswidrigkeiten

Der in § 48 Absatz 1 Nr. 12 benannte „§ 13 Absatz 8“ wird ersetzt durch „§ 14 Absatz 6“.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

54290 Trier, den 07.12.2016

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher
Gregor Eibes
Landrat

Hinweis:
Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2015

(Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

am 07.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

1. § 8 Gebühren bei der Anlieferung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf (EVZ)

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2)	**Abfälle zur Ablagerung auf Deponien**	
Nr. 1	**Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften**	
	Nicht gefährliche Abfälle	25,60 €/Mg 38,40 €/lose m³*
	Gefährliche Abfälle	43,10 €/Mg 64,72 €/lose m³*
Nr. 2	**Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften**	
	Nicht gefährliche Abfälle	30,00 €/Mg 36,00 €/lose m³
	Gefährliche Abfälle	51,10 €/Mg 61,43 €/lose m³*
Nr. 3	**Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern**	
	Asbesthaltige Abfälle	119,60 €/Mg 167,44 lose m³*
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (Künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 €/Mg 16,50 €/lose m³*
Nr. 4	**Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse**	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	3,00 €/m³
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle	6,00 €/m³

2. § 11 Grundgebühr für Abfallbehälter

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Haushalten gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallsatzung umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 12-malige Entleerung der Behälter für Restabfall und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung oder Beseitigung,
- die Abfuhr und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß §§ 30 und 31 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 15 und § 32 der Abfallsatzung,
- die Abgabe und Verwertung von Grünschnitt gemäß § 33 Absatz 3 der Abfallsatzung von bis zu 2 m³ pro Öffnungstag an einer Grünschnitt-annahmestelle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Altpapier und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallsatzung.

Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter als Nichthaushalten gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung umfasst die Leistungen der Haushaltsentsorgung wie vor, mit Ausnahme der Problemabfallentsorgung.

(2) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l	Abfallbehälter	=	86,40 €
120 l	Abfallbehälter	=	108,00 €
240 l	Abfallbehälter	=	175,20 €
1.100 l	Abfallbehälter	=	850,80 €

In der Jahresgrundgebühr sind je Abfallbehälter für Restabfall 12 Entleerungen und je Abfallbehälter für PPK vierwöchentliche Entleerungen enthalten. Diese können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

(3) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

3. § 12 Leistungsgebühren

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

(2) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt jeweils für einen:

80 l	Abfallbehälter	=	3,30 €
120 l	Abfallbehälter	=	4,50 €

240 l	Abfallbehälter	=	8,20 €
1.100 l	Abfallbehälter	=	39,00 €

(3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack für Restabfall beträgt 3,30 €/Stück, für Papier, Pappe und Karton 1,50 €/Stück und ist mit dem Erwerb abgegolten. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist, wie folgt:

80 l	Abfallbehälter	=	45,00 €
120 l	Abfallbehälter	=	48,00 €
240 l	Abfallbehälter	=	54,00 €
1.100 l	Abfallbehälter	=	243,00 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den Landkreis zurückgegeben wird.

(5) Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

240 l	Abfallbehälter PPK	=	26,00 €
1.100 l	Abfallbehälter PPK	=	122,00 €

4. § 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

4.1 <u>§ 13 Absatz 1 Nr. 1.1 erhält folgende neue Fassung:</u>

1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung Ohne Analyse	6,00 €/m³

4.2 <u>§ 13 Absatz 1 Nr. 1.9 erhält folgende neue Fassung:</u>

1.9	Altholz (A I bis A III gemäß AltholzV)	79,00 €/Mg 11,87 €/lose m³

4.3 <u>§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Nr. 1.10:</u>

1.10	Altholz (A IV gemäß AltholzV)	119,00 €/Mg 17,86 €/lose m³

4.4 <u>§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:</u>

2.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung Ohne Analyse	6,00 €/m³
2.2	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
2.2.1	Nicht gefährliche Abfälle	24,90 €/Mg 37,35 €/lose m³
2.2.2	Gefährliche Abfälle	41,90 €/Mg 62,89 €/lose m³
2.3	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
2.3.1	Nicht gefährliche Abfälle	29,20 €/Mg 35,04 €/lose m³
2.3.2	Gefährliche Abfälle	49,60 €/Mg 59,60 €/lose m³
2.4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
2.4.1	Asbesthaltige Abfälle	116,00 €/Mg 162,40 €/lose m³
2.4.2	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (Künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 €/Mg 16,50 €/lose m³

5. § 20 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

<u>§ 20 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Für die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

a) Kleinmengen von gemischten Siedlungsabfällen (Abfallverzeichnisnummer 200301) und Baumischabfälle (Abfallverzeichnisnummer 170904)

bis zu einer Masse von 1.000 kg je Anliefertag	142,00 €/Mg
bis zu einem Volumen von 5 m³ je Anliefertag Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallverzeichnisnummer 200301)	28,40 €/lose m³
bis zu einem Volumen von 1,5 m³ je Anliefertag Baumischabfälle (Abfallverzeichnisnummer 170904)	85,20 €/lose m³

b) Mineralische Abfälle (unbelastetes Bodenmaterial) nach LAGA Z0 und Z0* — 6,00 €/lose m³

c) Mineralische Abfälle (leicht belastetes Bodenmaterial) nach Deponieklasse DK 0 — 13,42 €/Mg; 25,49 €/lose m³

d) Die Mindestgebühr für Direktanlieferungen beträgt 5,00 €

e) Grünabfälle 2 m³ je Öffnungstag und Privatanlieferern kostenfrei

Über die bevorstehende Freimenge hinausgehende Mengen aus Privathaushalten sowie bei Anlieferungen von gewerblichen Anlieferern werden folgende Gebühren erhoben:

Baumstümpfe, Baumwurzeln	25,50 €/m³
Grünabfälle	24,00 €/Mg
	6,00 €/lose m³

Für angelieferte Abfälle zur Verwertung (insbesondere Papier, Karton, Kunststoffe, Altholz, Altreifen, Sperrabfall etc.) werden die jeweiligen Kosten für die Containergestellung, den Weitertransport, der Wiederverwertung sowie ein Gemeinkostenzuschlag berechnet. Die Gebührensätze werden durch Aushang bekanntgegeben.

6. § 26 Gebührensätze

<u>§ 26 erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Haushalte zugelassenen festen Abfallbehälter beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls je Haushalt im Sinne des § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung bei

1-Personen-Haushalten	=	116,00 €
2-Personen-Haushalten	=	154,00 €
3-Personen-Haushalten	=	181,00 €
4-Personen-Haushalten	=	199,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	223,00 €

Für die nach § 41Absatz 4 Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	=	82,00 €
2-Personen-Haushalten	=	108,00 €
3-Personen-Haushalten	=	126,00 €
4-Personen-Haushalten	=	138,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	159,00 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

(2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 Abfallsatzung beträgt bei einem 240 l Restabfallbehälter zusätzlich 68,00 € je Restabfallbehälter und bei einem 120 l Bioabfallbehälter zusätzlich 63,00 € je Bioabfallbehälter.

(3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 der Abfallsatzung und der Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen sind mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.

(4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Abfallsatzung beträgt je Restabfallsack 2,30 € und je Bioabfallsack 1,50 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

In den Fällen des § 44 Absatz 4 der Abfallsatzung entfällt die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack.

(5) Der A.R.T. kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Abfälle, die nicht aus Haushalten herrühren, beträgt bei monatlicher Abfuhr für einen 240-l-Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung für beide Behälter 153,00 €. Bei Eigenkompostierung auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 90,00 €.

(7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 44 Absatz 2 der Abfallsatzung beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls in einem 240-l-Restabfallbehälter und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls in einem 120-l-Bioabfallbehälter 179,00 €. Bei Eigenkompostierung auf gemischt genutzten Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 114,00 €.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Umleercontainer beträgt je Entleerung:

770 l Container	=	21,00 €
1.100 l Container	=	30,00 €
3.000 l Container	=	71,00 €
5.000 l Container	=	118,00 €

Für die nutzlose Anfuhr eines Grundstückes wegen zur Abfuhr zwar angemeldeten, aber nicht bereit gestellten Containern aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, wird bei 770 l Containern eine Gebühr von 7,00 € und bei 1.100 l Containern eine Gebühr von 10,00 € je nutzloser Anfuhr und Container erhoben.

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Grundstücken, die Norm-, Umleer- oder Absetzkippercontainer zur Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung benutzen, beträgt 63,00 € je 120-l-Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls. Bei ganzjähriger wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls beträgt die Jahresgebühr 103,00 € je 120-l-Bioabfallbehälter, bei wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls in den Monaten April bis September beträgt die Jahresgebühr 76,50 € je 120-l-Bioabfallbehälter.

(9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 154,00 € berechnet. Für die nach § 41 Absatz 4 der Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 108,00 €.

(10) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 27 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

(11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Absetzcontainern beträgt:

Sammelpreis je Leerung eines Eigenbehälters des Anschlussnehmers inkl. Transport und Zurückstellen von Wechselbehältern bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	101,00 € je Leerung
10.000 l Wechselbehälter	=	104,00 € je Leerung
15.000 l Wechselbehälter	=	220,00 € je Leerung
20.000 l Wechselbehälter	=	220,00 € je Leerung
36.000 l Wechselbehälter	=	220,00 € je Leerung

Gestellungs- und Sammelpreis für die einmalige Nutzung von Wechselbehältern mit einer Standzeit von 1 bis 7 Kalendertagen inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	149,00 € je Wechselbehälter
10.000 l Wechselbehälter	=	152,00 € je Wechselbehälter

Sammlung inkl. Behältergestellung bei mehrmaliger Nutzung und/oder mehr als 7 Kalendertage Standzeit:

Gestellungspreis für Wechselbehälter je angefangene Woche bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	2,80 € je Woche
10.000 l Wechselbehälter	=	2,80 € je Woche

Sammelpreis je Leerung bzw. Behälterwechsel inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	149,00 € je Leerung bzw. Wechsel
10.000 l Wechselbehälter	=	152,00 € je Leerung bzw. Wechsel

5. § 27 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

<u>§ 27 erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die durch den Abfallbesitzer selbst, durch von ihm beauftragte Dritte oder durch vom A.R.T. beauftragte Dritte zulässigerweise zur Abfallumladestation Walsdorf des A.R.T. angeliefert werden, wird eine Gebühr von 110,00 € pro Mg erhoben. Die Annahmegebühr für gemischte Wertstoffe, wenn sie als solche deklariert und angenommen werden, beträgt 110,00 € pro Mg. Hierunter fallen insbesondere Silofolien, Holz (außer A IV-Holz), FE-Metalle und Aluminium, Kunststoffe.

Bei allen Anlieferungen bis zu einem Nettogewicht von einschließlich 200 kg wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 12,00 € je Anlieferung erhoben. Maßgebend für die Gebührenerhebung ist das auf der Wiegeeinrichtung der Abfallumladestation ermittelte Nettogewicht. Beim Ausfall der Wiegeeinrichtung (z. B. technischer Defekt, höhere Gewalt) wird eine Gebühr von 22,00 € pro m³ erhoben. Legt der Anlieferer in diesen Fällen jedoch eine Wiegebestätigung einer anderen Einrichtung vor, wird diese der Gebührenerhebung zugrunde gelegt. Bei Fremdverwiegungen auf der öffentlichen Fahrzeugwaage der Abfallumladestation wird je Wiegevorgang eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Erst- und Zweitwägung zählen hierbei als ein Vorgang.

Für die Entgegennahme von Altreifen werden folgende Gebühren je Altreifen erhoben:

Mopedreifen	=	1,20 €
Motorrad- und PKW-Reifen ohne Felge	=	2,50 €
Motorrad- und PKW-Reifen mit Felge	=	5,00 €

(2) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes berechnet. Sonderregelungen bei der Anlieferung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

54290 Trier, den 07.12.2016

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher
Gregor Eibes
Landrat

Hinweis:
Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weihnachtsferien der Kreisbibliothek

Bis zum 23. Dezember 2016 können sich noch alle Leseratten mit Büchern, Hörspielen oder Spielen für die Weihnachtsferien eindecken. Die Kreisbibliothek in Daun ist vom **27. bis zum 30. Dezember 2016** geschlossen. Im neuen Jahr kann man die Bibliothek dann wieder ab dem 02. Januar zu folgenden Öffnungszeiten erreichen:
Montag und Donnerstag: 9.00-14.00 Uhr
Dienstag: 10.30-12.30 Uhr, 14.30-19.00 Uhr
Freitag: 10.30-12.30 Uhr, 14.30-18.00 Uhr.

Eifel-Vulkanmuseum über die Feiertage geöffnet

Das Vulkanmuseum in Daun ist über die Weihnachts- und Neujahrstage vom 26.12. bis 31.12.2016 und vom 02.01. bis 06.01.2017 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung

zum Zwecke der öffentlichen Zustellung im Sinne des § 1 (1) Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 10 (1) Nr. 1 und 3 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 sowie § 1 (1) der Hauptsatzung des Landkreises Vulkaneifel vom 23. Juni 2014, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Vulkaneifel – Jobcenter – Freiherr-vom-Stein-Str. 15, 54550 Daun, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene:	Matthias Picko	Geburtsdatum:	06.01.1987
Geburtsort:	Trier	letzte bekannte Anschrift:	Bahnhofstraße 9, 54574 Birresborn
Datum des Schreibens:	14.12.2016	Aktenzeichen:	4-31200-075-02271

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer von ihr bevollmächtigten Person bei folgender Behörde eingesehen werden: Kreisverwaltung Vulkaneifel, Jobcenter, Freiherr-vom-Stein- Str. 15, 54550 Daun (Zimmer 110).
Das Dokument wird öffentlich zugestellt, wodurch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Freiherr-vom-Stein-Str. 15, 54550 Daun, Widerspruch einlegt.

Kreisverwaltung Vulkaneifel Daun, 14.12.2016 i.A. gez.: Daun

TRICHINENUNTERSUCHUNG WILDSCHWEINE

Achtung Änderung
Aus organisatorischen Gründen ergeben sich Änderungen bei den Trichinenuntersuchungen der Wildschweine in der 51. und 52. KW 2016:
51. KW: Untersuchung am Montag, 19.12.2016: Probeneingang bis morgens 06.00 Uhr
Untersuchung am Mittwoch, 21.12.2016: Probeneingang bis morgens 10.00 Uhr
52. KW: Keine Untersuchung am Montag, 26.12.2016
Untersuchung am Dienstag, 27.12.2016: Probeneingang bis morgens 06.00 Uhr
Keine Untersuchung am Mittwoch, 28.12.2016
Untersuchung am Donnerstag, 29.12.2016: Probeneingang bis morgens 10.00 Uhr

Layout: bik. werbeagentur · Foto: © contrastwerkstatt · fotolia.com

Du bist Schülerin oder Schüler und hast eine schulische Facharbeit geschrieben, die sich mit dem Landkreis Vulkaneifel beschäftigt oder deren Ergebnisse einem Unternehmen oder einer Institution aus unserer Region zu Gute kommen?
Oder Du bist Studentin oder Student bzw. Absolvent/-in und hast eine Semester-, Bachelor-, Master-, Examensarbeit oder Dissertation geschrieben, die sich mit Themen aus Branchen der Wirtschaft (z.B. Industrie, Handel, Handwerk, Tourismus) beschäftigt und deren Ergebnisse einen Mehrwert für die regionale Wirtschaft im Landkreis Vulkaneifel bedeuten?

Dann bewerbe Dich jetzt für den Funkensprüher 2017, den Award für schulische und studentische Arbeiten.

Eine fachkundige Jury entscheidet über die fristgerecht eingereichten Arbeiten.

Die jeweils drei besten Arbeiten werden mit Preisgeldern belohnt!

Schulische Arbeiten		Studentische Arbeiten	
1. Preis:	500 Euro	1. Preis:	1.000 Euro
2. Preis:	250 Euro	2. Preis:	500 Euro
3. Preis:	100 Euro	3. Preis:	250 Euro

Einreichung: jederzeit, spätestens jedoch bis zum Stichtag 31. Januar 2017.

Die Arbeit muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Einreichungstag fertiggestellt worden sein. Die Einreichung darf keine Geheimhaltungsverpflichtungen verletzen.

Alle Infos unter:
www.wfg-vulkaneifel.de/funkensprueher

Eine gemeinsame Aktion der

Volksbank RheinAhrEifel eG
Wir sind Heimat!

WFG
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH

FunkenSprüher

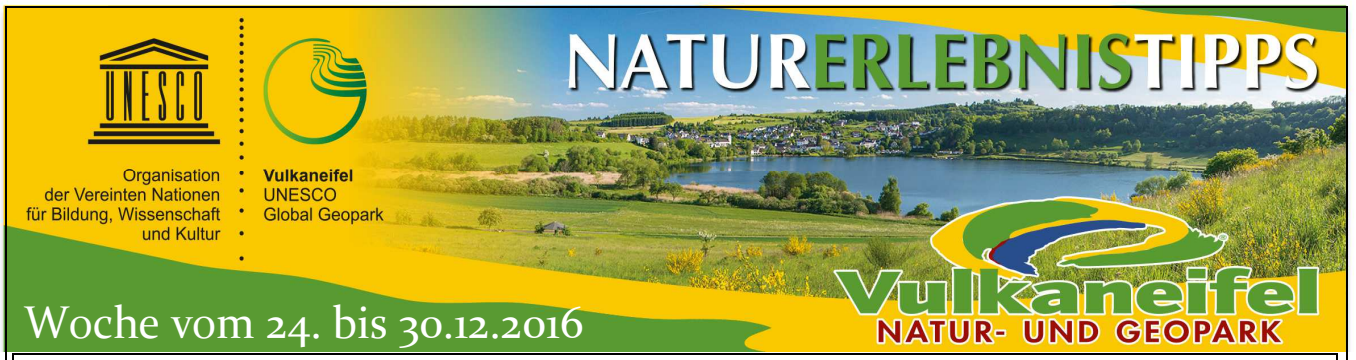

Mo. 26.12.2016 um 13:00 Uhr • Dauer ca. 0,5h

Multivisionsshow „Die Entstehung der Eifel – eine geologische Zeitreise“

Mit ausgewählten Bildern und in verständlicher Sprache wir dem staunenden Besucher die Entstehung der Eifel vorgestellt. Die erdgeschichtliche Zeitreise führt die geologischen Epochen vor Augen, deren Gesteine, Fossilien und Minerale heute die Landschaft der Vulkaneifel prägen. Danach versteht man im Gelände und auf dem Eifelsteig besser, was die Eifelwelt im Inneren zusammenhält!

Info/Anmeldung: Naturkundemuseum Gerolstein, Tel: 06591 9899459,
info@naturkundemuseum-gerolstein.de oder: Tourist-Info Gerolsteiner Land,
Bahnhofstr. 4, 54568 Gerolstein, Tel: 06591 949910, email: touristinfo@gerolsteiner-land.de

Preis: im Eintrittspreis inbegriffen

Treffpunkt: Naturkundemuseum Gerolstein, Hauptstraße 72, 54568 Gerolstein

Mi. 28.12.2016 um 14:00 Uhr • Dauer ca. 4h

Die Wanderung mit Nero der Eifelmaus

In Neroth dreht sich alles um die Maus. Und die wird uns auch auf dieser Wanderung, die besonders für Familien mit Kindern geeignet ist, begleiten und all Eure Fragen beantworten. Von Neroth, dem Dorf der Mousfallskrämer, geht es über den Eifelsteig zum Nerother Kopf. Auf unserem Weg dorthin erfahren wir einiges über die „heiße“ Vergangenheit dieses Berges und über seinen kleinen Bruder, den Kahlenberg.

Nach erfolgreichem Aufstieg gibt es in Höhlen und Ruinen viel zu erforschen und zu erfragen. Während sich die Kinder auf dem „Naturspielplatz“ Nerother Kopf vergnügen, erwartet die Erwachsenen Interessantes aus Geschichte, Geologie und Natur. Der Nerother Kopf ist aber auch die Heimat der Bienenvölker von Imkermeister Thomas Körsten. Zurück in Neroth wird er uns seine fleißigen Mitarbeiter näher vorstellen.

(Mindestteilnehmerzahl:7 Personen)

Festes Schuhwerk erforderlich und auch Wanderstöcke sind wegen der Steigungen empfehlenswert.

Wegstrecke: ca. 4km, Summe der Steigungen: 150m

Info/Anmeldung: Natur- und Geoparkführer Vulkaneifel Johannes Munkler,
Email: J.Munkler@t-online.de, Tel. 06591 3888, Mobil: 0171 6443572, www.eifelwanderer.de

Preis: Erwachsene 8,00 €, Kinder 2€, Familien 16€,

Treffpunkt: 54570 Neroth, Cafe Mausefalle, Hauptstr.42

Do. 29.12.2015 um 14:00 Uhr • Dauer ca. 2h

Kinderprogramm zwischen den Jahren

„Der Eiszeitjäger „Großes Mammut“ erzählt…“, für Kinder ab 6 Jahren

Es ist Winter, der Eiszeitjäger-Clan macht Winterpause in der Vulkaneifel, mit Geschichten, Spielen und Basteln werden die Kinder des Clans unterhalten und auf die kommende Jagdsaison vorbereitet!

Der tapfere Häuptling „Großes Mammut“ schnarcht aber noch in seiner kleinen Höhle im Naturkundemuseum, die Allzweckwaffe „Keulchen“ immer griffbereit!. Doch die Kinder sind nicht weit und helfen ihm beim Aufwachen; und zur Belohnung erzählt er vom Leben in der Eiszeit! Vom Leben eines Eiszeitjägerclans wird berichtet, man lernt das Wichtigste über Mammute und andere Tiere der Eiszeit. Das Jagdverhalten wird nachgespielt und es gibt ein kleines Geschicklichkeitsspiel mit echten Edelsteinen als Preis. Die Kinder lernen zum Schluss, wie man aus Kastanien, Eicheln und Hölzchen und aus Salzteig kleine Tierfiguren nachbaut, das verbessert das Jagdglück im kommenden Sommer! Aus seiner Vorratshöhle spendiert Häuptling „Großes Mammut“ Nüsse und getrocknete Trauben.

Info/Anmeldung: Naturkundemuseum Gerolstein, Tel: 06591-9899459,
email: info@naturkundemuseum-gerolstein.de oder Tourist-Info Gerolsteiner Land,
Bahnhofstr. 4, 54568 Gerolstein, Tel: 06591-949910, email: touristinfo@gerolsteiner-land.de

Preis: 5.- € pro Kind, Eltern frei

Treffpunkt: Naturkundemuseum Gerolstein, Hauptstraße 72, 54568 Gerolstein

Alle Angaben wurden nach den Vorgaben des jeweils Verantwortlichen und den Anbietern vor Ort mit Sorgfalt zusammengetragen. Dennoch kann für die Richtigkeit und die Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Die Ausarbeitung und Recherchen aller in unseren Angeboten beschriebenen Verläufe und Informationsstellen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Redaktion. Die Benutzung der Tipps geschieht auf eigenes Risiko. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer.

Natur- und Geopark Vulkaneifel
Mainzer Str. 25 ◆ 54550 Daun ◆ Telefon: 06592 / 933-203
geopark@vulkaneifel.de ◆ www.geopark-vulkaneifel.de

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur · Vulkaneifel UNESCO Global Geopark · Europäische Geoparks · Qualitäts Naturpark · Nationaler Geopark